

Kreisverwaltung Mainz-Bingen · Postfach 1355 · 55206 Ingelheim am Rhein

An die Eltern
der Schulen im Landkreis
Mainz-Bingen

Es schreibt Ihnen

Frau Mariella Scholles
Frau Bettina Höhn
Frau Julia Tomczak
Schulen und Gebäudemanagement
Schulverwaltung/Schülerbeförderung/ÖPNV
Tel. 06132/787-2230
Tel. 06132/787-2231
Tel. 06132/787-2232
E-Mail
scholles.mariella@mainz-bingen.de
höhn.bettina@mainz-bingen.de
tomczak.julia@mainz-bingen.de

Antragstellung Schülerfahrkarten

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler, die Schulen im Gebiet des Schulträgers besuchen bzw. die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz haben, einen Anspruch auf Schülerbeförderung zur nächstgelegenen bzw. zuständigen Schule einer Schulform, wenn der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Schulweg besonders gefährlich ist oder der Fußweg zwischen Wohnung und Grundschule länger als 2 km, bei weiterführenden Schulen länger als 4 km ist.

Bei Umzug oder Schulwechsel (innerhalb des Landkreises Mainz—Bingen) ist ebenfalls ein neuer Antrag zu stellen. Je nach Einzelfall kann die Fahrkarte weiterhin genutzt werden. Bei Verlassen der Schule ist dies sofort der Kreisverwaltung mitzuteilen, damit die Fahrkarte gekündigt werden kann. Bei Zuwiderhandlung müssen die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt werden. Bei Namensänderung oder Wiederholung einer Klassenstufe reicht eine schriftliche Information bei uns. Bitte lesen Sie das beigegefügte Infoblatt, da finden Sie alle wichtigen Information.

Für Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (Klasse 11-13) werden Fahrtkosten nur gewährt, wenn die Erziehungsberechtigten Empfänger von Sozialhilfeleistungen sind, oder es sich um Pflegekinder oder Kinder in Heimunterbringung handelt. Hier ist eine jährliche Antragstellung zwingend notwendig.

-2-

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim am Rhein
Tel. Zentrale 06132 / 787 - 0
Fax Zentrale 06132 / 787 - 1122
kreisverwaltung@mainz-bingen.de

www.mainz-bingen.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

- Deutsche Bahn, Bahnhof Ingelheim (3 Fußminuten)
- Buslinie 611, 612, 613, 620, 640, 643, 650, 75
- Barrierefreie Parkplätze
- Eingang und Toiletten barrierefrei

Bankverbindung:

Sparkasse Rhein-Nahe
IBAN DE23 5605 0180 0030 0003 50
BIC MALADE51KRE

Sparkasse Mainz
IBAN DE45 5505 0120 0100 0111 54
BIC MALADE51MNZ

Vorgehensweise Antragstellung:

Rufen Sie die Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen auf:
<https://www.mainz-bingen.de/>

1. Button *Unterstützen & Fördern* bzw. *Schülerbeförderung & Schülerfahrkarten* auswählen.
2. Reiter *Anträge auf Übernahme der Schülerfahrtkosten* aufrufen.
3. Richtigen Antrag für Ihr Kind auswählen. Dieser richtet sich nach der besuchten Schulart und Klassenstufe.

Bei Rückfragen bezüglich der Schülerbeförderung kontaktieren Sie uns gerne.

Ihr Team der Schülerbeförderung

Hinweise und Erläuterungen
zum Antrag auf Übernahme von Schülerfahrtkosten durch den Landkreis Mainz-Bingen bei Beförderung im öffentlichen Linienverkehr für Schülerinnen und Schüler der
Kindergärten, Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen und Gymnasien

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Mainz-Bingen ist bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu den Schulen in seinem Gebiet zuständig. Er erfüllt diese Aufgabe vorrangig durch die Übernahme der Schülerfahrtkosten im öffentlichen Linienverkehr. Soweit ein öffentlicher Linienverkehr nicht besteht, stellt der Landkreis Mainz-Bingen in der Regel besondere Schulbusse für die Beförderung zur Verfügung.

Unter welchen Voraussetzungen stellt der Landkreis Mainz-Bingen eine Fahrkarte zur Verfügung?

1. Die Schülerin bzw. der Schüler muss in Rheinland-Pfalz wohnen und eine Schule im Landkreis Mainz-Bingen besuchen.
2. Die Schülerin bzw. der Schüler muss an der zuständigen nächstgelegenen Schule angemeldet sein. Wird eine andere als die nächstgelegene zuständige Schule besucht, wird keine Fahrkarte zur Verfügung gestellt, sondern die Erstattung erfolgt nur anteilig
3. Der kürzeste übliche Schulweg zwischen Wohnung und Schule muss für Schülerinnen und Schüler länger als 2 km (bei Grundschulen) und 4 km (bei weiterführenden Schulen) oder besonders gefährlich sein.
4. Die Übernahme der Schülerfahrtkosten setzt einen Antrag voraus
5. Maßgeblich bei der Adressangabe der Schülerin bzw. des Schülers ist der Hauptwohnsitz (i. S. d. §22 Abs.2 Bundesmeldegesetz).

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte.

Antragstellung

Der Antrag ist online auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen zu stellen.

- Antragstellung Kindergarten und Grundschule: einmalig für die Dauer des Besuchs
- Antragstellung weiterführende Schulen: einmalige Antragstellung für die Sekundarstufe I
- Antragstellung weiterführende Schulen Sekundarstufe II und Berufsschulen: jährliche Antragstellung
- Antragstellung Förderschulen: einmalige Antragstellung für die Klassen 1 – 4, ab der Klasse 5 bis zur Beendigung des Schulbesuchs ist ein erneuter Antrag zu stellen

Ein neuer Antrag ist erforderlich, wenn sich die im Antrag gemachten Angaben auch Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels. Bei Wiederholung einer Schulklasse oder Namensänderung genügt eine schriftliche Mitteilung. Sollten sich aus den im Antrag gemachten Daten Änderungen ergeben, die nicht gemeldet wurden und ist der Kreisverwaltung hieraus ein finanzieller Schaden entstanden, ist dieser zu ersetzen.

Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

Ausgabe der Fahrausweise / Verlust Fahrausweis

Bei rechtzeitiger Antragsstellung erhalten die Schülerinnen und Schüler die Fahrausweise in der Schule. Über die Gültigkeit der ausgegebenen Chipkarten kann keine allgemeine Information gegeben werden, da sich dies nach dem Anspruch der Fahrtkostenübernahme richtet. Als Grundlage dient die jeweilige Antragstellung. Bei **Verlust** des Deutschlandtickets wird gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 40,00 € einmalig eine Ersatzkarte ausgegeben. Diese Verlustmeldung ist bei der KRN einzureichen. Sollte uns die Verlustmeldung ebenfalls vorliegen, können wir eine vorläufige Fahrkarte ausstellen und an der Schule hinterlegen. Die Ersatzkarte wird direkt zum Antragsteller versendet.

Rückgabe der Fahrausweise

Das Deutschlandticket ist unverzüglich bei der Kreisverwaltung **zu kündigen**, wenn sie wegen Umzug, Schulwechsel, Wechsel des Verkehrsmittels usw. nicht mehr in Anspruch genommen wird. Sollten sich Änderungen ergeben, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung. Für nicht unverzüglich zurückgegebene Fahrkarten entstehen dem Landkreis vermeidbare Kosten, die durch den Antragsteller zu ersetzen sind.

Hinweis: Nach den Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes schließt der Fahrgast den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, dessen Verkehrsmittel er auf dem Linienabschnitt benutzt. Vertragliche Ansprüche bestehen daher ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Verkehrsunternehmen und nicht gegenüber dem Landkreis Mainz-Bingen.

Haben Sie weitere Fragen bezüglich der Schülerbeförderung?

Für Auskünfte stehen Ihnen die Schulleitungen oder die Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Abteilung Schulen / Gebäudemanagement, Fachbereich Schülerbeförderung/ÖPNV, Konrad-Adenauer-Straße 34, 55218 Ingelheim am Rhein, Tel.: 06132/787-2230, 06132/787-2231, 06132/787-2232 oder 06132/787-2237 gerne zur Verfügung.